

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 37 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) in der Sitzung am die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

§ 1 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

§ 2 Art und Umfang der Förderung

§ 3 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Bewilligung

§ 7 Förderzeitraum

§ 8 Beendigung

§ 9 Mitwirkungspflichten

§ 10 Widerruf

§ 11 Datenübermittlung

§ 12 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis:

StipG	Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
StipV	Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert am 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)

Präambel

Mit der Umsetzung des Stipendienprogramms verfolgt die Goethe-Universität Frankfurt am Main das Ziel, begabten Studierenden, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, das Studium zu erleichtern und ihnen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten über ihr Studium hinaus zu bieten.

§ 1 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines Bachelor-, Master-, Staatsexamens-, Magister- oder Diplomstudiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist und sich gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 StipG innerhalb der Regelstudienzeit befindet.

(2) Ein Stipendium kann gemäß § 4 Abs. 1 StipG nicht bewilligt werden, wenn die/der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 1 Abs. 3 StipG von mind. 30 € pro Monat erhält.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss quartalsweise zur Quartalsmitte ausgezahlt.

(2) Das Stipendienprogramm umfasst neben der finanziellen auch eine ideelle Förderung.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen, der Goethe-Universität oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 3 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

(1) Die Anzahl der Stipendien richtet sich gemäß § 11 StipG nach der Summe der eingeworbenen privaten Mittel.

(2) Die jährlich zu vergebenden Stipendien werden auf die einzelnen Fachbereiche aufgeteilt, und zwar zur Hälfte nach dem Anteil der Bewerbungen des Fachbereichs an der Gesamtzahl aller Bewerbungen und zur Hälfte nach dem Anteil der Studierenden dieses Fachbereichs in der Regelstudienzeit an der Gesamtzahl aller Studierenden in der Regelstudienzeit. Von dieser Verteilung kann abgewichen werden, soweit dies wegen der Zweckbindung privater Mittel nach § 11 Abs. 3 StipG erforderlich ist.

(3) Gemäß § 11 Abs. 3 StipG können die privaten Mittelgeber für die von Ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. Dabei darf die Zweckbindung maximal zwei Drittel der zu vergebenden Stipendien pro Kalenderjahr betreffen. Soweit die vorhandenen Zweckbindungen dies erfordern, kann von der Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche nach § 3 Abs. 1 abgewichen werden.

§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Goethe-Universität Frankfurt am Main (<http://www.deutschland-stipendium.uni-frankfurt.de>) unter Beifügung der in der Ausschreibung genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird vom Studien-Service-Center im Auftrag des Präsidiums der Goethe-Universität durchgeführt.

(3) Das Studien-Service-Center schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Universität aus. Gemäß § 1 StipV beinhaltet die Ausschreibung folgende Angaben:

- die voraussichtliche Zahl der zu vergebenden Stipendien sowie die damit verbundenen Zweckbindungen
- die Form der Bewerbung und die zuständige Stelle
- die benötigten Bewerbungsunterlagen
- den Ablauf des Auswahlverfahrens
- die Bewerbungsfrist

(4) Entsprechend der Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche nach § 3 Abs. 2 werden auch die Bewerber*innen den Fachbereichen zugeordnet. Die Studierenden können sich nur für die Stipendien desjenigen Fachbereichs bewerben, an dem sie im Hauptfach studieren. Studierende eines Doppelstudiums können entscheiden, mit welchem der beiden Studiengänge sie sich bewerben. Studierende mit zwei Hauptfächern und Studierende des Lehramts an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen werden dem Fachbereich ihres ersten Fachs zugeordnet. Studierende des Lehramts an Grundschulen oder an Förderschulen werden dem Fachbereich 04 zugeordnet.

(5) Das Bewerbungsverfahren besteht ausschließlich aus einer Online-Bewerbung. Der Zeitraum, in dem die Online-Bewerbungsmaske geöffnet ist, wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht. Zugang zur Online-Bewerbung erhalten die Bewerber*innen mit dem individuell vom Hochschulrechenzentrum für jede/n Studierende/n vergebenen HRZ-Account. Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht an der Goethe Universität immatrikuliert sind und das Studium erst zum Förderbeginn aufnehmen werden, können sich mit einem privaten Account über die persönliche Emailadresse bewerben. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die bereits erfolgte Bewerbung auf einen Studienplatz an der Goethe Universität.

(6) Die Bewerber*innen füllen die Bewerbungsmaske freiwillig und wahrheitsgemäß in deutscher oder englischer Sprache aus. Im Antrag muss bestätigt werden, dass der/die Bewerber*in keine weitere Förderung nach § 1 Abs. 2 erhält. Die Goethe-Universität kann außerdem über alle von der/dem Bewerber*in im Antrag gemachten Angaben Nachweise verlangen. Nach Anmeldung mit dem HRZ-Account werden automatisch Daten aus der Studierendendatenbank übernommen:

- Vorname, Nachname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Kontaktdaten
- Staatsangehörigkeit

- Art des angestrebten Abschlusses
- Studiengang
- Hochschul- und Fachsemesterzahl
- Hochschulzugangsberechtigung
- sowie die nach § 5 Abs. 5 maßgeblichen Noten.

Sind die Noten der/des Bewerber*in nicht im System hinterlegt, trägt der/die Bewerber*in die Note selbst ein und lädt ein Zeugnis bzw. Transcript of Records zum Nachweis der Note in das Online-Portal. Die Beantwortung aller weiteren Fragen ist freiwillig. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

(7) Die Online-Bewerbung wird mit dem Absenden des Formulars beendet. Nicht fristgemäß abgesendete Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorsätzliche unwahre Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Gemäß § 3 StipG werden die Stipendien nach Begabung und Leistung vergeben. Neben bisher erbrachten Leistungen sollen gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale und persönliche Umstände berücksichtigt werden. Dem trägt das zweistufige Auswahlverfahren Rechnung.

(2) Für jeden Fachbereich wird zunächst eine elektronische Vorauswahl im Studien-Service-Center durchgeführt. Im Anschluss erfolgt eine Jury-Entscheidung im Fachbereich. Dabei richtet sich die Zahl der Bewerbungen, die durch das Studien-Service-Center der jeweiligen Jury vorzulegen sind, nach der Zahl der im jeweiligen Fachbereich zu vergebenden Stipendien (vgl. § 3 Abs. 2). Werden im Fachbereich weniger als 20 Stipendien vergeben, werden der Jury zweimal so viele Bewerbungen vorgelegt, wie Stipendien zur Verfügung stehen. Werden im Fachbereich mindestens 20 Stipendien vergeben, werden der Jury 1,5-mal so viele Bewerbungen vorgelegt, wie Stipendien zur Verfügung stehen. Maximal werden jedoch 70 % der vorliegenden Bewerbungen an die Jury weitergegeben.

(3) In der elektronischen Vorauswahl werden folgende Studienphasen unterschieden:

- a) Grundständige Studiengänge, d.h. Bachelor, Staatsexamen, Magister und Diplom
- b) Masterstudium (ausgenommen sind in §1 Abs. 1 beschriebene Studienformen)

(4) Das Hauptkriterium ist gemäß § 3 StipG die Leistung und Begabung. Diese wird durch bisher erworbene Studienleistungen und den Studienfortschritt folgendermaßen nachgewiesen:

- a) Studierende im ersten Fachsemester bewerben sich mit der Hochschulzugangsberechtigung bzw. im Zweitstudium mit der Note des Erststudiums.
- b) Studierende ab dem zweiten Fachsemester bewerben sich mit der CP-gewichteten Durchschnittsnote sowie den bereits erreichten Credit Points.
- c) Studierende im Masterstudium bewerben sich mit der Abschlussnote ihres Bachelorstudienganges. Liegt diese zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist die Note maßgeblich, mit der der Bewerber zum Masterstudium zugelassen wurde. Im Falle eines Zweitstudiums wird die Note des vorangegangenen Masterstudiums herangezogen.
- d) Studierende der Medizin und Zahnmedizin vor dem ersten Staatsexamen bewerben sich mit Ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Studierende nach dem ersten Staatsexamen bewerben sich mit der Note des ersten Staatsexamens.

(5) Gemäß § 2 StipV werden für die Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber*innen weitere Kriterien berücksichtigt:

- a) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- b) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- c) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika.

(6) Anhand der unter § 5 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien werden die Bewerber*innen nach Studienphasen und Fachbereichen in eine Rangfolge gebracht. Dann werden gemäß § 5 Abs. 2 entsprechend viele Bewerbungen der Jury vorgelegt. Von der ermittelten Anzahl vorzulegender Bewerbungen je Fachbereich kann soweit abgewichen werden, dass jeweils eine eindeutige Bewertungsgrenze festgelegt werden kann.

(7) Die Bewerbungen werden der Jury vom Studien-Service-Center in anonymisierter Form vorgelegt.

(8) Jeder Fachbereich bildet eine Jury aus mindestens zwei Juror*innen (Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen). Die Juror*innen bewerten das Gesamtpotenzial der ihnen vorgelegten Bewerbungen gemäß § 2 Abs. 2 StipV.

(9) Die Jury kann pro Bewerbung Punkte von 1 - 10 (schwach bis sehr stark ausgeprägt) verteilen. Jede Jury einigt sich über die pro Bewerber*in zu vergebenden Punkte und bringt die Bewerber*innen anhand dessen in eine Rangfolge. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung sind zu dokumentieren

(10) Anhand dieser Rangfolge wird eine Nominierungsliste unter Einschluss von Nachrückern mit eindeutigen Rangplätzen erstellt. Erforderlichenfalls holt das Studien-Service-Center weitere Auskünfte nach § 10 StipG ein.

§ 6 Bewilligung

(1) Das Studien-Service-Center bewilligt gemäß § 6 Abs. 1 StipG im Auftrag des Präsidiums den rangbesten Nominierten schriftlich das Stipendium.

(2) Der Bewilligungsbescheid enthält auch die Höhe des Stipendiums sowie die Förderdauer.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/die Stipendiat*in innerhalb von zwei Wochen die Annahme erklärt. Andernfalls erlischt sie und eine neue Bewilligung ergeht gegenüber dem/der rangbesten Nachrücker*in am jeweiligen Fachbereich.

(4) Scheidet ein/e Stipendiat*in gemäß § 8 StipG durch Beendigung oder Abbruch des Studiums, durch Fachwechsel oder Exmatrikulation oder aufgrund einer beginnenden Doppelförderung nach § 4 StipG während des Förderjahres aus dem Stipendienprogramm aus, so wird dem/der rangbesten Nachrücker*in am jeweiligen Fachbereich ein Stipendium für den verbleibenden Zeitraum bewilligt. Erfolgt ein rückwirkender Austritt, so muss das Stipendium für den Zeitraum, für den keine Berechtigung mehr bestand, zurückgezahlt werden.

(5) Die nicht ausgewählten Bewerber*innen erhalten vom Studien-Service-Center schriftlich einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Förderzeitraum

(1) Die Stipendien werden jeweils für eine einjährige Förderdauer, die in der Regel am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet, bewilligt. Eine kürzere Förderdauer ist in den Fällen von § 6 Abs. 4 möglich.

(2) Nach Ablauf der Förderdauer können sich die Stipendiat*innen erneut im regulären Verfahren bewerben. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, darf jedoch 2 Jahre nicht überschreiten.

(3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, z.B. wegen einer Schwangerschaft, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt. Während der Zeit einer Beurlaubung gemäß § 8 HImmaVO wird das Stipendium nicht ausgezahlt, es sei denn, es handelt sich um einen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt oder ein in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Praktikum. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach der Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums entsprechend angepasst.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf der Förderdauer.

(2) Das Stipendium endet gemäß § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem die/der Stipendiat*in

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat,
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die/der Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium gemäß § 6 Abs. 3 oder 4 StipG fortgezahlt wird.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, der Universität auf Anfordern die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 StipG benötigt.

(2) Die Stipendiat*innen sind gemäß § 10 Abs. 2 StipG verpflichtet, der Universität unaufgefordert und unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Bewilligung erheblich sind. Das betrifft insbesondere den Abbruch des Studiums, den Wechsel des Studiengangs, die Erbringung der letzten Prüfungsleistung, die Exmatrikulation sowie den Bezug anderweitiger Förderung im Sinne von § 4 StipG.

§ 10 Widerruf

Die Gründe für den vorzeitigen Widerruf regelt § 9 StipG. Insbesondere kommen hierfür eine Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 2 StipG sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 10 StipG in Betracht.

§ 11 Datenübermittlung

Die Goethe-Universität Frankfurt am Main ist verpflichtet, die in § 4 Abs. 2 StipG genannten personenbezogenen Daten der Stipendiat*innen auf Anfrage an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu übermitteln. Ferner ist die Goethe-Universität Frankfurt am Main auskunftspflichtig in Bezug auf die in § 13 StipG aufgeführten Daten der Stipendiat*innen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 10.08.2017 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.07.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.